



Schutzkonzept der Gemeinde Flühli für die gemeindeeigenen Räume und Anlagen sowie im öffentlichen Raum

Gültig ab 23. Dezember 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage und Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Am 11. resp. 18. Dezember 2020 haben der Bundesrat sowie der Regierungsrat des Kantons Luzern weitere Massnahmen gegen die Bekämpfung der Pandemie beschlossen. Ziel ist es, die Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren. Dieses Schutzkonzept basiert auf den Vorgaben von Bund und Kanton und richtet sich an Private, Vereine sowie Organisationen, welche gemeindeeigene Räume und Anlagen nutzen. Der Gemeinderat Flühli setzt auf die Eigenverantwortung der Organisationen und deren Verantwortlichen. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates und der VCov19-Verordnung des Regierungsrates sind die nachfolgenden übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

1. **Die öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde sind für Proben, Trainings, Veranstaltungen und dergleichen geschlossen. Betroffen sind insbesondere folgende Räumlichkeiten: Turnhallen Flühli und Sörenberg, Musikproberäume, Singsaal Schulhaus Flühli und Sörenberg, etc.** Vorbehalten bleibt die Nutzung der Turnhallen für sportliche Aktivitäten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Freizeit oder im Verein sowie im obligatorischen Schulunterricht, jeweils unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen.
2. Die Bibliothek ist geschlossen, ausgenommen die Ausleihe.
3. Es besteht eine Maskenpflicht in den Innenräumen öffentlich zugänglicher Einrichtungen.
4. Es besteht eine Maskenpflicht im öffentlichen Aussenraum, insbesondere bei allen Sammelstellen und den Separatsammelstellen bei der ARA Flühli und Sörenberg sowie allen weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald der erforderliche Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.
5. In belebten Fussgängerbereichen besteht eine Maskenpflicht.
6. Trotz Maskenpflicht ist der erforderliche Abstand vom 1.5 Meter, wenn immer möglich einzuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht.
7. Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen sind verboten.
8. Die Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten.